



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 23. Februar 2023
Nummer 2555_300.150.450-1076854

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 6

- 1 Koordiniert mit der Planaufgabe des Strassenbauprojekts des Tiefbauamts der Stadt Zürich gemäss § 16 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) ergehen für nachstehende Verkehrswege zur Stärkung der Fussverkehrsbeziehungen und zur Nutzung der Turnerstrasse als Pausenplatz für die angrenzenden Schulhäuser «Turner» und «Rösli» folgende Verkehrsvorschriften:

Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Begegnungszone)

Die Begegnungszone «Turner/Rösli» umfasst:

- Röslistrasse, Teilstück Langmauerstrasse bis Liegenschaft Nr. 15 (inkl.)
- Turnerstrasse, Teilstück Röslistrasse bis Liegenschaft Nr. 49 (inkl.)

In der Begegnungszone kommen folgende Verkehrsregeln zur Anwendung:

- a. Das Signal «Begegnungszone» kennzeichnet Strassen in Wohn- oder Geschäftsbereichen, auf denen die Zufussgehenden und Benützenden von fahrzeugähnlichen Geräten die ganze Verkehrsfläche benutzen dürfen. Sie sind gegenüber Fahrzeugführenden vortrittsberechtigt, dürfen jedoch die Fahrzeuge nicht unnötig behindern.
- b. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h.
- c. Das Parkieren ist nur an den durch Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen erlaubt. Für das Abstellen von Fahrrädern gelten die allgemeinen Vorschriften über das Parkieren.



2/4

Röslistrasse Einbahnverkehr

Der Verkehr mit Fahrzeugen ist verboten, ausgenommen der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern:
von der Riedtlistrasse nach der Liegenschaft Röslistrasse Nr. 15, gemäss örtlicher Signalisation.

Turnerstrasse Fahrverbot

Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten, ausgenommen die Anlieferung für den Schulbetrieb:
zwischen der Liegenschaft Nr. 49 (inkl.) und der Röslistrasse, gemäss örtlicher Signalisation.

- 2 Die Verkehrsvorschriften werden mit dem Aufstellen der Signale, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierungen, rechtsverbindlich.
- 3 *Es werden aufgehoben:*

Röslistrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 21.6.1971: Einbahnverkehr. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist in Richtung von der Riedtli- nach der Langmauerstrasse verboten.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 8.5.1989: Einbahnverkehr. Die im Städtischen Amtsblatt vom 21.6.1971 veröffentlichte Verkehrsvorschrift: «Einbahnverkehr. Der Verkehr mit Fahrzeugen ist in Richtung von der Riedtli- nach der Langmauerstrasse verboten», wird mit dem Zusatz «ausgenommen ist der Verkehr mit Fahr- und Motorfahrrädern» ergänzt.

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 1.10.1990: Parkflächen «Blaue Zone», Postleitzahl 8006 wird aufgehoben: der Abschnitt zwischen der Langmauer- und der Riedtlistrasse (entspricht -3 Parkplätzen).

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 31.5.1991: Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Tempo 30). Die Höchstgeschwindigkeit wird auf 30 km/h beschränkt. a. Zone innerhalb Universität- / Riedtli- / Weinbergstrasse (Teilstück Leonhardstrasse bis Schaffhauserplatz) / Leonhard- / Tannenstrasse, umfassend die Strassenzüge: Röslistrasse, Teilstück Langmauerstrasse bis Liegenschaft Nr. 15 (inkl.).



3/4

Turnerstrasse

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 31.5.1991: Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung (Tempo 30). Die Höchstgeschwindigkeit wird auf 30 km/h beschränkt. a. Zone innerhalb Universität- / Riedtli- / Weinbergstrasse (Teilstück Leonhardstrasse bis Schaffhauserplatz) / Leonhard- / Tannenstrasse, umfassend die Strassenzüge: Röslistrasse, Teilstück Röslistrasse bis Liegenschaft Nr. 49 (inkl.).

In der Verfügung des Polizeivorstandes vom 7.11.1995: Parkverbot. Das Parkieren (Aufstellen zu anderen Zwecken als zum Güterumschlag oder Ein- und Aussteigenlassen) ist verboten: auf dem nordwestlichen Fahrbahnrand zwischen der Kinkelstrasse und gegenüber dem Hause Nr. 49; auf dem südwestlichen Fahrbahnrand zwischen dem Hause Nr. 49 und der Röslistrasse.

In der Verfügung der Vorsteherin des Polizeidepartements vom 14.9.2001: Fahrverbot. Der Verkehr mit Motorwagen und Motorrädern ist verboten (unterstützt mit baulichen Massnahmen Höhe Haus Nr. 49), ausgenommen bleibt die Zufahrt zum Güterumschlag: zwischen dem Haus Nr. 49 (Schulhaus) und der Röslistrasse.

- 4 Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Zürich, Postfach, 8022 Zürich, schriftlich ein Begehren um Neuurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Wer ein Neuurteilungsbegehren stellt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund der verfügten Verkehrsanordnung ein persönlicher Nachteil erwächst. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst mit der koordinierten Publikation des Strassenprojekts gemäss §16 StrG im Kantonalen Amtsblatt vom 17.3.2023 zu laufen.
- 5 Unterlagen zum Strassenbauprojekt und den Verkehrsvorschriften sind ab Beginn der Rechtsmittelfrist während 30 Tagen unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben sowie im 4. Stock des Tiefbauamts der Stadt Zürich öffentlich einsehbar (Werdmühleplatz 3, Amtshaus V; jeweils von Mo.-Do. von 07-18 Uhr sowie am Fr. von 07-17 Uhr).
- 6 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.
- 7 Ziffern 1, 2, 3, 4 und 5 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift: **«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 6»** am 15. März 2023 veröffentlicht.
- 8 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V (Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.



4/4

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 20. Februar 2023 / davbib

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1076854

Röslistrasse, Turnerstrasse

Anordnungen & Anpassungen: Begegnungszone, Einbahn, Fahrverbot
Aufhebungen: Blaue Zone, Parkierungsverbote

Begründung und Antrag

Das Strassenbauprojekt «Rösli- und Turnerstrasse» (TAZ Bau-Nr. 21131) beinhaltet nebst der Instandsetzung der Wasserleitungen und der Strassenbeläge im Wesentlichen die bauliche Neugestaltung zur Umnutzung der Turnerstrasse als Pausenplatz und generell die Stärkung der Fusswegbeziehungen rund um die nahegelegenen Schulhäuser. Darüber hinaus soll in der Röslistrasse eine Velovorzugsroute eingerichtet werden. Hierfür ist eine Anpassung von Verkehrsvorschriften notwendig. Die detaillierte Beschreibung und Begründung der vorgesehenen Massnahmen kann dem **Erläuternden Bericht zur Publikation des Strassenbauprojekts nach §16 Strassengesetz** entnommen werden.

1. Einführung einer Begegnungszone

Im Zuge des Bauprojekts soll in der Röslistrasse, Abschnitt Langmauerstrasse bis Liegenschaft Nr. 15 (inkl.), sowie in der Turnerstrasse, Abschnitt Röslistrasse bis Liegenschaft Nr. 49 (inkl.) eine Begegnungszone eingeführt werden. Bis anhin gehörten die Strassenabschnitte zur Tempo-30-Zone «Sonnegg». Mit der Begegnungszone soll die Verkehrssicherheit für den Fussverkehr – insbesondere für die Schulkinder – erhöht werden. Ausserdem unterstützt die Massnahme die geplante Funktionalität der Turnernstrasse als Pausenplatz für die angrenzenden beiden Schulhäuser «Turner» und «Rösli».

2. Kürzung der Einbahnregelung in der Röslistrasse

Bis anhin war der Abschnitt der Röslistrasse zwischen der Riedtli- und der Turnerstrasse als Einbahnregime mit Ausnahme für Fahr- und Motorfahräder ausgestaltet. Neu soll das Einbahnregime entsprechend der Umgestaltung des Strassenraumes geringfügig verkürzt werden. Damit erstreckt sich die Einbahnregelung künftig nur noch von der Riedtlistrasse bis zum Beginn der geplanten Begegnungszone auf Höhe der Liegenschaft Röslistrasse Nr. 15. An der Ausnahme für Fahr- und Motorfahräder sowie an der erlaubten Fahrtrichtung ändert sich nichts.



2/2

3. Aufhebung von Parkierungsverboten

Da das Parkieren in einer Begegnungszone nur im Bereich von markierten Parkfeldern erlaubt ist, erübrigt sich das signalisierte Parkverbot am südwestlichen Fahrbahnrand der Turnerstrasse zwischen der Liegenschaft Nr. 49 und der Röslistrasse. Weiter existiert noch ein verfügtes Parkverbot für den Abschnitt der Turnerstrasse zwischen der Kinkelstrasse und der Liegenschaft Nr. 49 am gegenüberliegenden Fahrbahnrand. Dieses Parkverbot ist schon seit unbestimmter Zeit nicht mehr signalisiert und in Anbetracht der örtlichen Verhältnisse auch nicht nötig. Aus diesen Gründen sind vorliegend beide Parkverbote zur Aufhebung vorgesehen.

4. Aufhebung der Blauen Zone in der Röslistrasse

Im Zuge des Strassenbauprojekts sollen die bestehenden drei Blaue Zone-Parkplätze in der Röslistrasse auf dem Abschnitt Riedtli- bis Turnerstrasse aufgehoben werden, um ein beidseitiges Trottoir zu erstellen. Dadurch reduziert sich die Anzahl an Blaue Zone-Parkplätzen auf dem betreffenden Strassenabschnitt auf null Stück. Es verbleiben im Umkreis von 300 Metern jedoch noch insgesamt ca. 672 öffentliche Parkplätze.

5. Anpassung des Fahrverbots in der Turnerstrasse

Bis anhin war auf dem Abschnitt der Turnerstrasse zwischen der Röslistrasse und der Liegenschaft Nr. 49 ein Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder signalisiert. Die betreffende Verfügung aus dem Jahr 2001 erlaubt aber auch die Zufahrt zum Tätigen von Güterumschlag (für den Schulbetrieb). Um Klarheit zu schaffen und sicherzustellen, dass die Ausnahmeregelung ausschliesslich der Anlieferung für den Schulbetrieb dient, soll vorliegend eine Neuordnung ergehen. Faktisch ändert sich damit jedoch nichts.

Der Rechtsdienst des Tiefbauamts ersucht darum, die Ausschreibung der Verkehrsvorschriften koordiniert mit der Publikation des Strassenbauprojekts gemäss § 16 Strassengesetz am **Mittwoch, 15. März 2023**, auf der städtischen Internetseite erscheinen zu lassen.

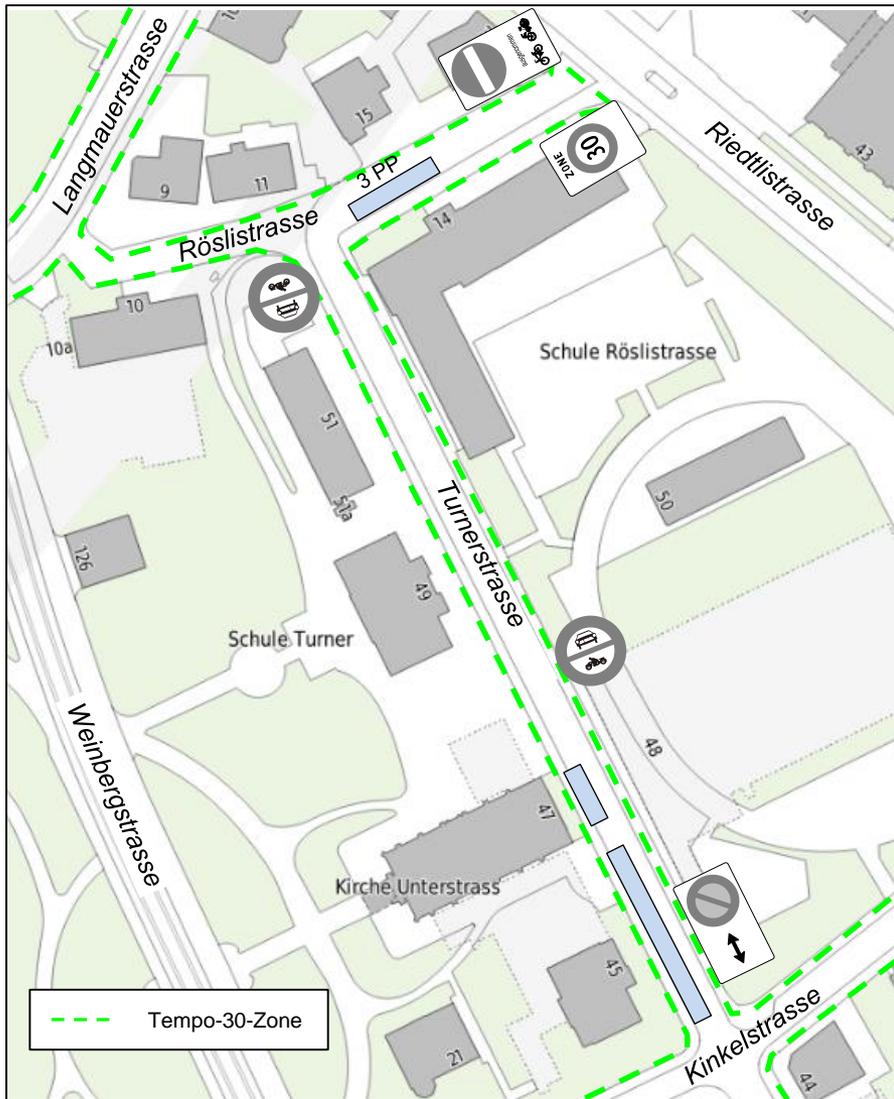
Esther Arnet
Direktorin

- Verfügungsplan
- Einzelverfügung
- Verkehrsgutachten mit Beilagen
- Parkplatz-Umgebungsplan

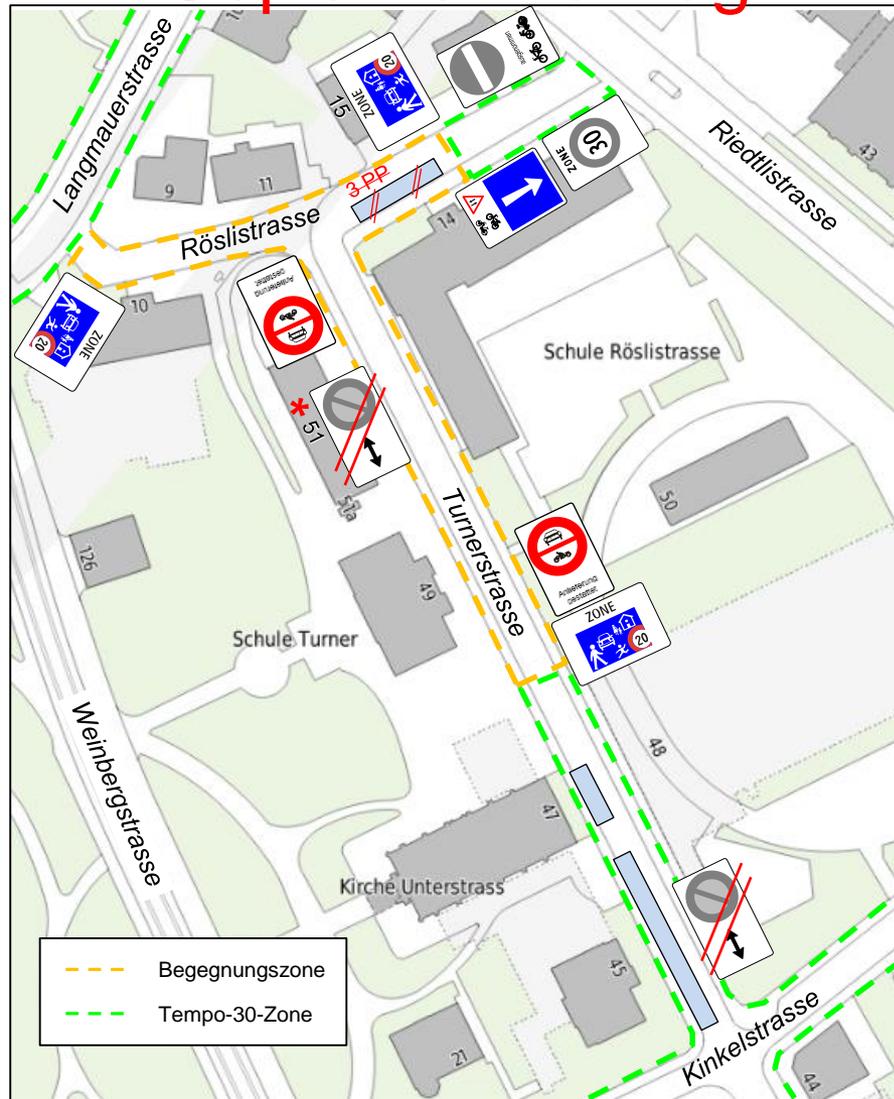
Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-O-QWUNTE, KrC 6

Bestand



Geplanter Vollzug

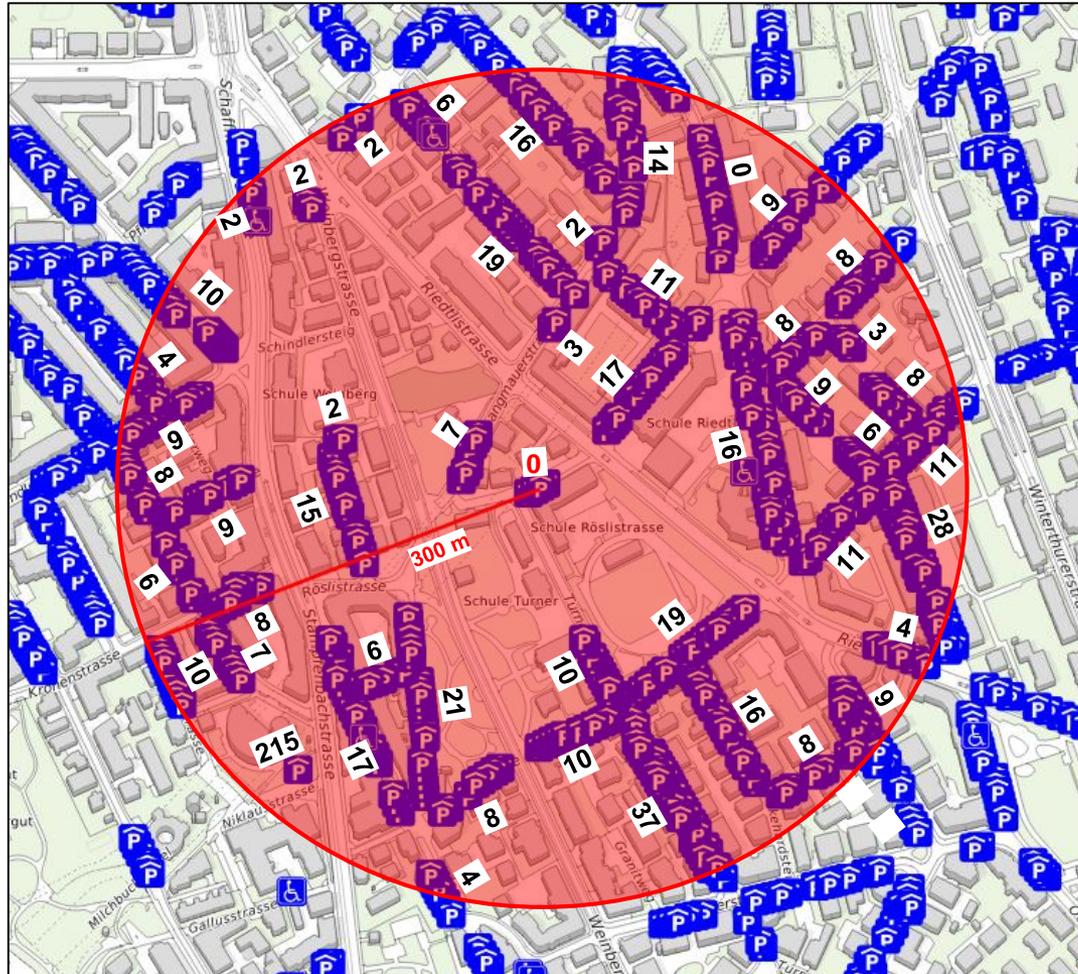


Parkplatz-Bilanz Röslistrasse (Abschnitt Langmauer- bis Riedtlistrasse)	Bestehend	Projektiert	Differenz
Parkplatz «Blaue Zone»	3 Stück	0 Stück	- 3 Stück

* Ist schon seit unbestimmter Zeit nicht mehr signalisiert.

Massgebend bei
allfälligen Widersprüchen
ist der Verfügungstext.

Parkplatz-Umgebungsplan



Parkplatz – Bilanz (300 m-Umkreis)	Bestehend	Projektiert	Differenz
Öffentliche Parkplätze	ca. 675 Stück	ca. 672 Stück	- 3 Stück



Legende (Quelle: Stadtplan):



Öffentlicher Parkplatz (Blaue Zone, weiss, gebührenpflichtig, Taxi, Car), Güterumschlagfeld

Parkplatz für gehbehinderte Fahrzeugführende



Unfallschwere
Unfall mit:

- ▣ Getöteten U(G)
- Schwerverletzten U(SV)
- △ Leichtverletzten U(LV)
- ausschl. Sachschaden U(SS)

Unfalltyp

- ▣ 0 Schleuder- oder Selbstunfall
- ▣ 1 Überholunf., Fahrstreifenw.
- ▣ 2 Auffahrunfall
- ▣ 3 Abbiegeunfall
- ▣ 4 Einbiegeunfall
- ▣ 5 Überqueren der Fahrbahn
- ▣ 6 Frontalkollision
- ▣ 7 Parkierunfall
- ▣ 8 Fussgängerunfall
- ▣ 9 Tierunfall
- ▣ 00 Andere

DTV

- <1000
- 1000-2500
- 2500-5000
- 5000-10000
- 10000-25000
- 25000-50000
- >50000

Überwachungszonen

- aktiv
- inaktiv
- geplant

Kilometerpunkte km 97+/-

- 620
- 620

Bezugspunkte

- 620

Nationalstrassen

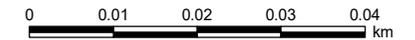
Kantonsstrassen

Gemeindestrassen

Points of Interest

Kantonsgrenzen

Gemeiddegrenzen



ca. 1:900





Bericht zur Herabsetzung der allg. Höchstgeschwindigkeit

Art. 108 Abs. 4^{bis} SSV i.V.m. Art. 3 Abs. 4 SVG

Strassen	Röslistrasse, Langmauerstrasse bis Liegenschaft Nr. 15 (inkl.) Turnerstrasse, Röslistrasse bis Liegenschaft Nr. 49 (inkl.)
Kreis	6
Datum	17.02.2023
Bearbeitung	DAVBIB (i.V. DAVVAN)

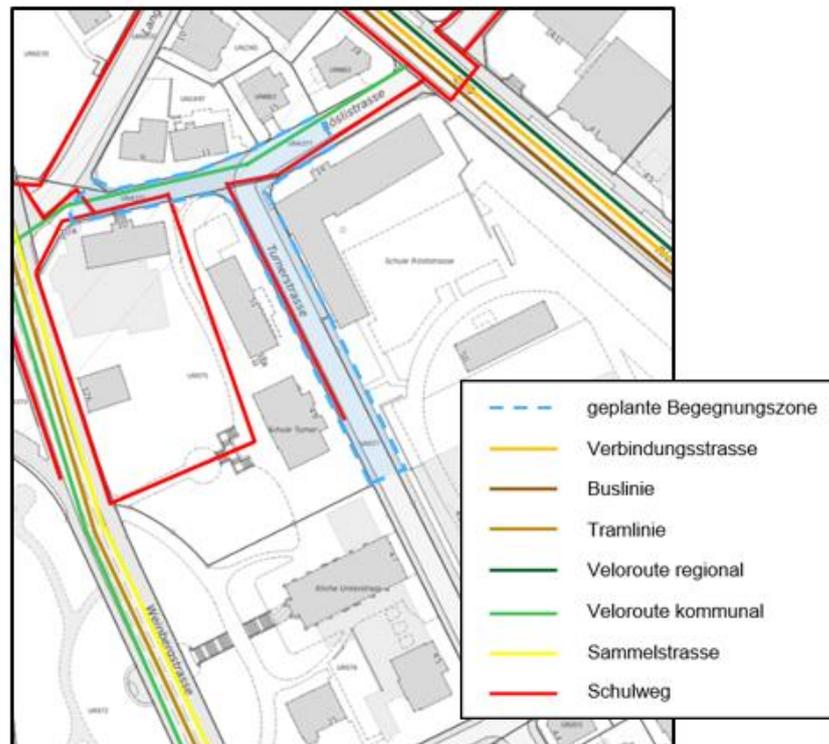
Ausgangslage

Anlass

- Strassenbauprojekt («Rösli- und Turnerstrasse», Bau-Nr. 21'131)

Geschwindigkeitsregime

- Bestehend: 30 km/h Zone
- Geplant: 20 km/h Begegnungszone





2/5

Funktion

- Quartierstrassen mit Erschliessungsfunktion ohne Richtplaneintrag.
- Kommunale Veloroute.
- Schulwegfunktion.

Öffentlicher Verkehr

- In den Strassenabschnitten verkehren keine öffentlichen Verkehrslinien.

Lage

Fragliche Abschnitte liegen:

- in einem zentrumsnahen Wohngebiet;
- direkt neben zwei Schulhäusern («Turner» und «Rösli») und in der Nähe von zwei weiteren Schulhäusern («Weinberg» und «Riedtli»);
- direkt neben der Quartierwache Unterstrass und dem Quartierzentrum «Röslischüür» (Röslistrasse, Abschnitt Langmauer- bis Röslistrasse);
- teilweise in einer Einbahnstrasse (Röslistrasse, Abschnitt Turner bis Riedtlistrasse);
- in einem Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder mit erlaubtem Anlieferungsverkehr (Turnerstrasse);
- in der Nähe einer Kirche («Kirche Unterstrass»), eines Kindergartens («Scheuchzerstrasse 2»), einer Kindertagesstätte, einem Spielplatz sowie einer Tramhaltestelle («Röslistrasse»).

Situation

- beidseitiges Trottoir in der Turnerstrasse, einseitiges Trottoir in der Röslistrasse (Abschnitt Riedtli- bis Turnerstrasse), kein Trottoir in der Röslistrasse (Abschnitt Turner- bis Langmauerstrasse);
- erhebliches Gefälle in der Röslistrasse (Abschnitt Turner- bis Langmauerstrasse), leichtes Gefälle in der Röslistrasse (Abschnitt Riedtli- bis Turnerstrasse), unerhebliches Gefälle in der Turnerstrasse;
- Belagsoberfläche: Asphalt in der Turnerstrasse und der Röslistrasse (Abschnitt Riedtli- bis Turnerstrasse), Pflasterung in der Röslistrasse (Abschnitt Turner- bis Langmauerstrasse);
- einseitige Längsparkierung auf der Fahrbahn der Röslistrasse (Abschnitt Riedtli- bis Turnerstrasse);



3/5

- Umlaufsperrungen beidseits des oben erwähnten Fahrverbotes in der Turnerstrasse;
- einseitiger Velostreifen in der Röslistrasse (Abschnitt Riedtli- bis Turnerstrasse);
- kleiner Platz neben der Einmündung in die Langmauerstrasse (Vorplatz des Quartierzentrums «Röslischüür»);
- «Züri Velo»-Station in der Turnerstrasse gegenüber der Liegenschaft Nr. 49.

Unfallstatistik (vgl. Beilage)

Zeitraum: 2017 bis 2021 (5 Jahre)

- In den letzten fünf Jahren haben sich auf den betreffenden Strassenabschnitten keine Verkehrsunfälle ereignet.

Verkehrsmessung (vgl. Beilage)

Zeitraum: 25.11.2022 bis 01.12.2022

Standort: Röslistrasse 11

- V_{85} (Querschnitt): 23 km/h
- V_{50} (Querschnitt): 16 km/h
- DTV (Querschnitt): 309 Fz/d
- Morgenspitze (07-08h): 34 Fz/h (Mittelwert Werktags)
- Abendspitze (17-18h): 36 Fz/h (Mittelwert Werktags)

Erforderlichkeit der Temporeduktion

Art. 3 Abs. 4 SVG i.V.m. Art. 108 Abs. 4bis SSV:

Die geplante Begegnungszone liegt im Umfeld von mehreren Schulhäusern. Die Schulhäuser «Turner» und «Rösli» grenzen direkt an die fraglichen Strassenabschnitte und die Schulhäuser «Riedtli» und «Weinberg» befinden sich in der Nähe. Der Weg zwischen den Schulhäusern «Turner» und «Weinberg» wird von besonders vielen Schulkindern begangen, weil sich im Schulhaus «Weinberg» ein Betreuungsstandort für die Kinder der Schule «Turner» befindet. Auf dem Abschnitt der Röslistrasse zwischen der Turner- und der Langmauerstrasse ist kein Trottoir vorhanden, sodass sich die Zufussgehenden (und insbesondere die Schulkinder) dort auf der Fahrbahn bewegen. Im Abschnitt der Röslistrasse zwischen Riedtli- und der Turnerstrasse besteht lediglich ein einseitiges Trottoir. Ferner soll der fragli-



4/5

che Abschnitt der Turnerstrasse zukünftig als Pausenplatz für die angrenzenden Schulhäuser «Turner» und «Rösli» genutzt werden, um den von den Züri-Modular-Pavillons eingenommenen Raum auf den bestehenden Pausenflächen teilweise zu kompensieren.

In Anbetracht dieser Umstände erweist es sich als erforderlich, den Verkehr zu beruhigen und die Sicherheit der Zufussgehenden (insbesondere für die zahlreichen Schulkinder) als auch die Aufenthaltsqualität im Strassenraum zu erhöhen.

Zweckmässigkeit der Temporeduktion

Die Einführung einer Begegnungszone erhöht die Verkehrssicherheit, weil sich durch den kürzeren Bremsweg bei Tempo 20 sowohl die Unfallwahrscheinlichkeit als auch die Unfallschwere verringert. Die Massnahme kommt insbesondere den zahlreichen Schulkindern zu Gute, die neu Vortritt gegenüber Fahrzeugen haben. Dies ist hier besonders relevant, weil sich die Strassenabschnitte im unmittelbaren Umfeld von mehreren Schulhäusern befinden.

Darüber hinaus verbessert die Einführung einer Begegnungszone die Aufenthaltsqualität und ermöglicht es den Schulkindern, den fraglichen Abschnitt Turnerstrasse als Aufenthaltsraum nutzen. Ergänzend dazu erhöht sich durch die Massnahme auch das subjektive Sicherheitsempfinden der ungeschützten Radfahrenden, zumal in der Röslistrasse eine kommunale Veloroute verläuft.

Weitere Auswirkungen der Temporeduktion

Leistungskapazität, Netzhierarchie, Ausweichverkehr

Die Netzhierarchie und die Leistungsfähigkeit der vorliegenden Strassenabschnitte werden durch die Einführung der Begegnungszone nicht beeinträchtigt.

Massnahmen an der Strassenoberfläche (inkl. flankierende Massnahmen)

Im oberen Teil der Röslistrasse sollen die bestehenden drei Blaue Zone-Parkplätze entfernt werden, um ein beidseitiges Trottoir zu erstellen. Im fraglichen Abschnitt der Turnerstrasse



5/5

ist entsprechend der zukünftigen Nutzung als Pausenplatz eine einheitliche Mischverkehrsfläche vorgesehen, die mit Spielelementen ergänzt werden soll.

Schlussfolgerung

Den obgenannten Vorteilen stehen ausser einer marginalen Fahrzeiterhöhung für die motorisierten Fahrzeuglenkenden keine Nachteile entgegen, sodass sich die Einführung einer Begegnungszone als verhältnismässig erweist.

Beilagen

- Unfallkarte vom 01.01.2017 bis 31.12.2021
- Verkehrsmessung 25.11.2022 bis 01.12.2022
- Bauprojekt «Rösli- und Turnerstrasse», Oberflächenpläne Nrn. 21131-041 und Nr. 21131-042 vom 07.02.2023

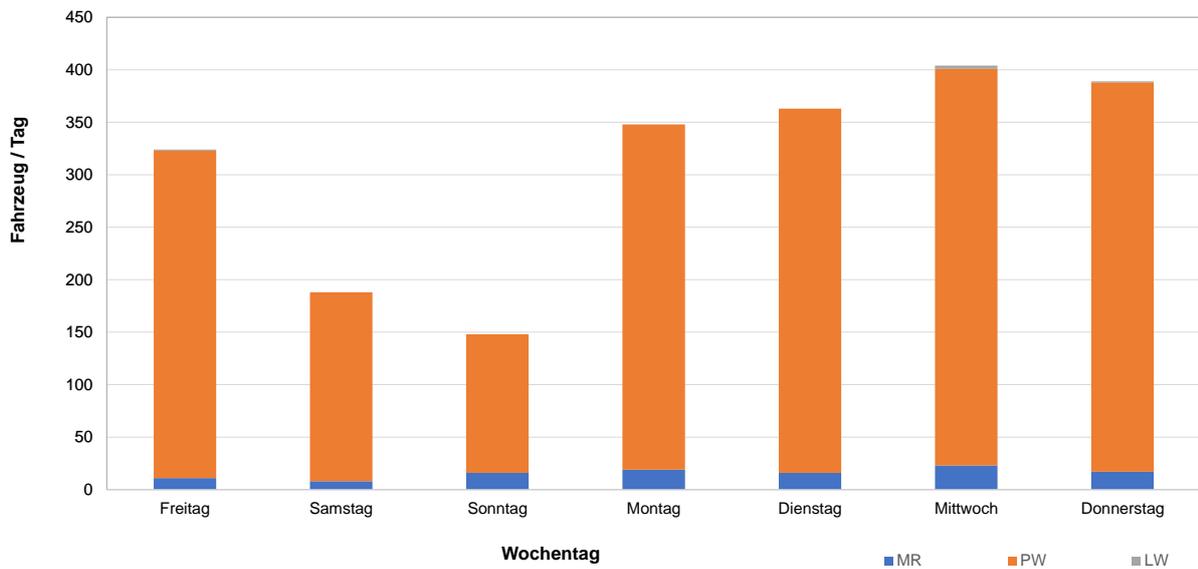
Messungsbericht

Messungsstandort	Röslistrasse 11
Zählperiode	25.11. - 01.12.2022
Richtung 1	Weinbergstrasse
Richtung 2	Riedlistrasse
Signalisierte Geschwindigkeit	30

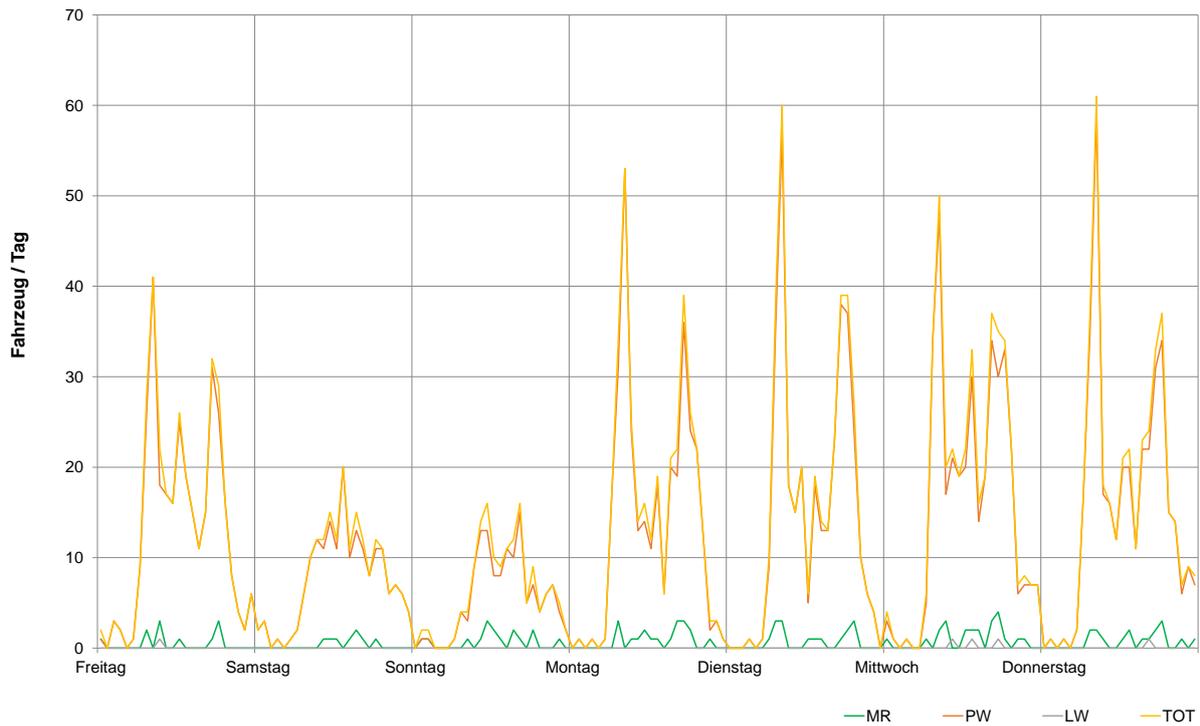
Kennzahlen			
	Weinbergstrasse	Riedlistrasse	Beide Richtungen
DTV [Fz. / Tag]	168	141	309
DWV [Fz. / Tag]	197	169	366
D "Samstag" [Fz. / Tag]	110	78	188
D "Sonntag" [Fz. / Tag]	82	66	148
MSP (07:00 - 08:00) [Fz. / h]	24	10	34
ASP (17:00 - 18:00) [Fz. / h]	18	18	36
Tagesverkehr (06-22 Uhr)	163	132	295
Nachtverkehr (22-06 Uhr)	5	9	14
Anteil lärmiger Fz. am Tag [%]	4,2%	6,6%	5,3%
Anteil lärmiger Fz. in Nacht [%]	2,9%	7,9%	6,1%
Anteil lärmiger Fz. 24h [%]	4,2%	6,7%	5,3%
MR-Anteil [%]	4,1%	6,3%	5,1%
MIV-Anteil [%]	95,8%	93,3%	94,7%
LW-Anteil [%]	0,1%	0,4%	0,2%
LW-Anteil (06-22 Uhr) [%]	0,1%	0,4%	0,2%
LW-Anteil (22-06 Uhr) [%]	0,0%	0,0%	0,0%
Vd [km/h]	19	15,8	17,5
V50 [km/h]	19	15	16
V85 [km/h]	24	21	23
V Max. [km/h]	67	36	67
Vd (06-22 Uhr) [km/h]	19,1	15,7	17,5
V50 (06-22 Uhr) [km/h]	19	15	16
V85 (06-22 Uhr) [km/h]	24	21	23
V Max. (06-22 Uhr) [km/h]	67	36	67
Vd (22-06 Uhr) [km/h]	18,4	17,2	17,6
V50 (22-06 Uhr) [km/h]	18	16	18
V85 (22-06 Uhr) [km/h]	23	22	22,3
V Max. (22-06 Uhr) [km/h]	30	32	32
Prozentuale v-Überschreitung	0,1%	0,0%	0,1%

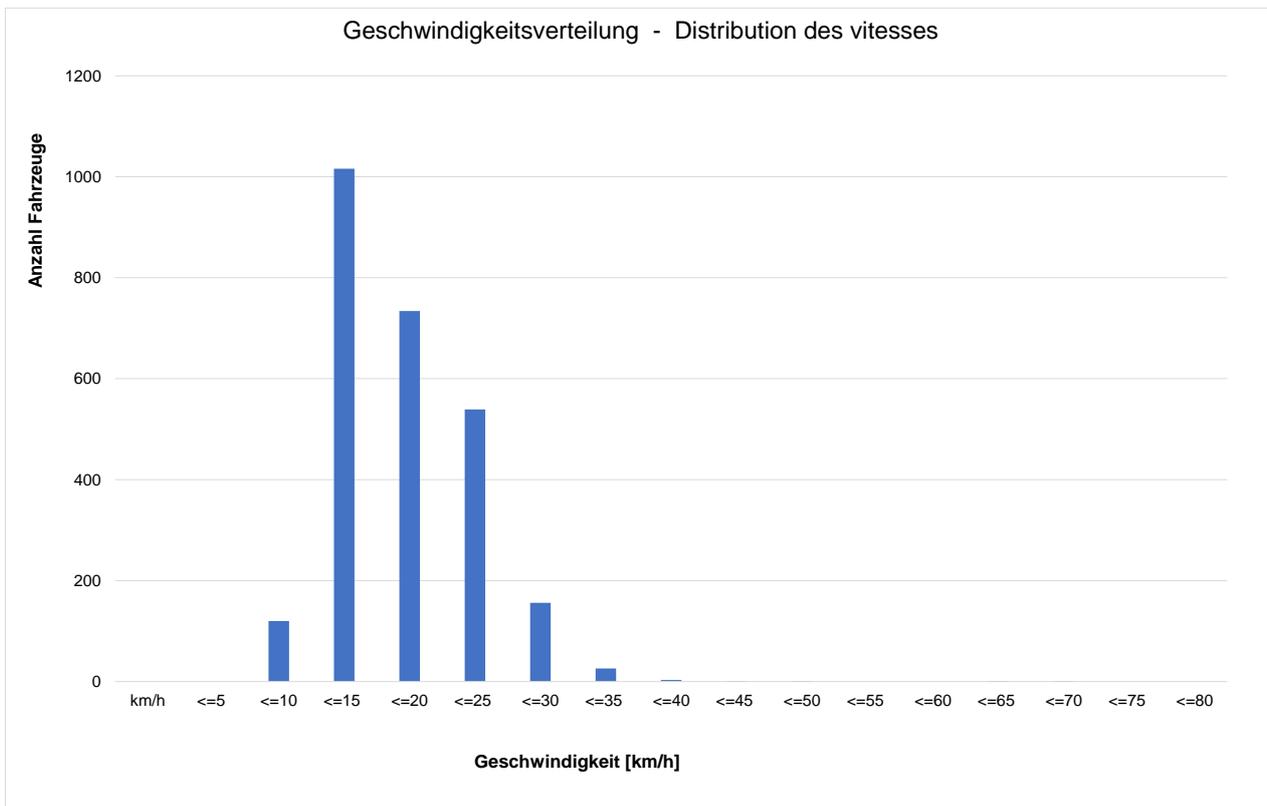
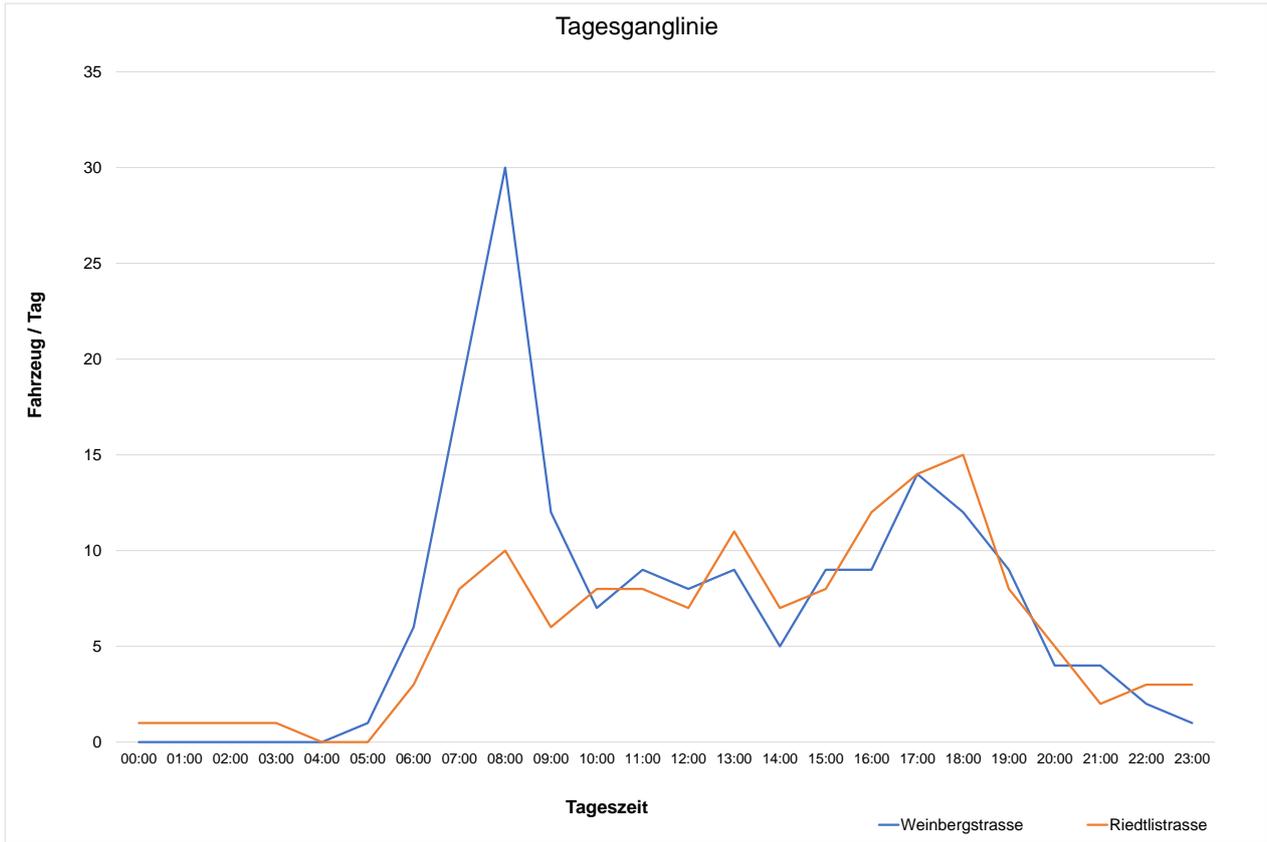


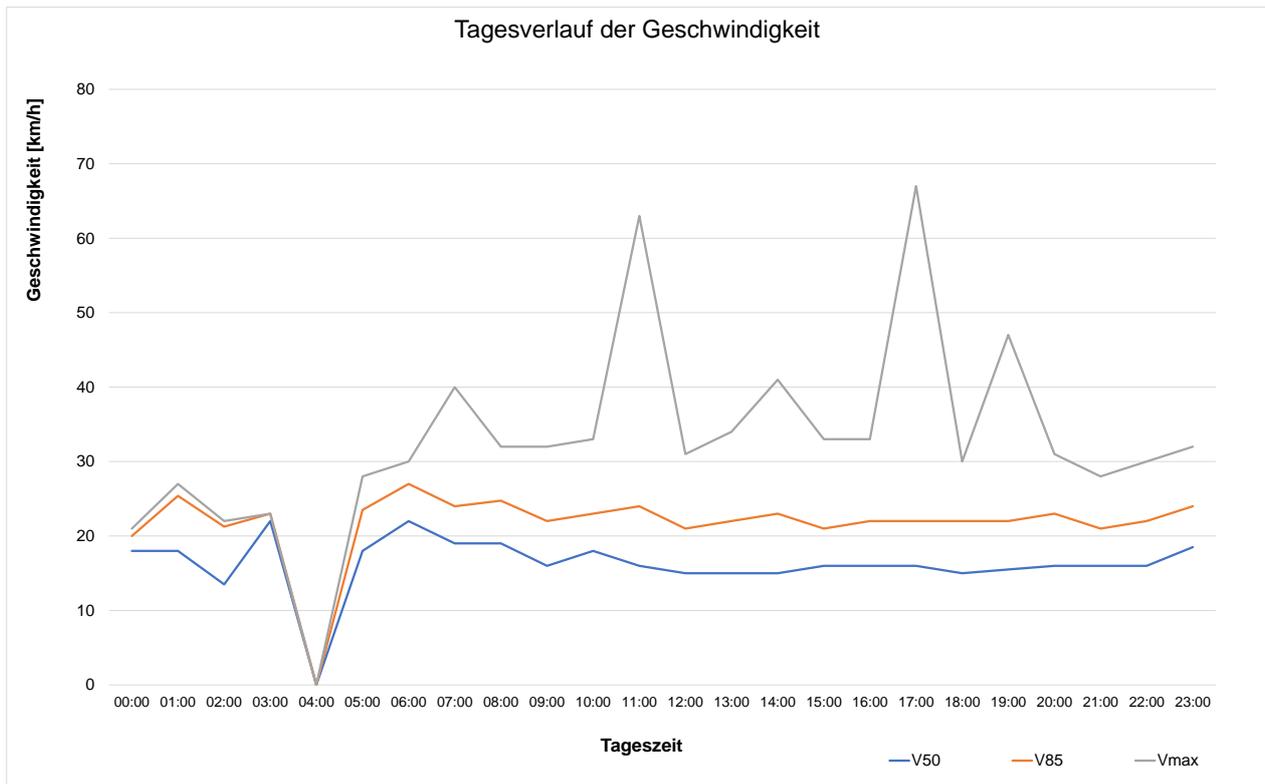
Verkehrsvolumen pro Tag und pro Klasse



Wochenganglinie







Legende	
DTV [Fz. / Tag]	Durchschnittlicher Tagesverkehr
DWV [Fz. / Tag]	Durchschnittlicher Werktagverkehr
D "Samstag" [Fz. / Tag]	Durchschnittlicher Samstagsverkehr
D "Sonntag" [Fz. / Tag]	Durchschnittlicher Sonntagsverkehr
MSP (07-08 Uhr) [Fz. / h]	Morgenspitzenstunde
ASP (17-18 Uhr) [Fz. / h]	Abendspitzenstunde
Tagesverkehr (06-22 Uhr)	Durchschnittlicher Verkehr am Tag
Nachtverkehr (22-06 Uhr)	Durchschnittlicher Nachtverkehr
Anteil lärmiger Fz. am Tag [%]	Anteil lärmiger Fahrzeuge am Tag [MR, LW, LW+]
Anteil lärmiger Fz. in Nacht [%]	Anteil lärmiger Fahrzeuge in der Nacht [MR, LW, LW+]
Anteil lärmiger Fz. 24h [%]	Anteil lärmiger Fahrzeuge 24h [MR, LW, LW+]
SW-Anteil [%]	Schwerverkehrsanteil
V50 [km/h]	Geschwindigkeit, die von 50 % aller Verkehrsteilnehmenden nicht überschritten wird
V85 [km/h]	Geschwindigkeit, die von 85 % aller Verkehrsteilnehmenden nicht überschritten wird
V Max. [km/h]	Maximale Geschwindigkeit
v-Überschreitung [Anzahl]	Anzahl von Überschreitungen der signalisierte Geschwindigkeit
v-Überschreitung [%]	Prozentsatz von Überschreitungen der signalisierte Geschwindigkeit
MR	Motorräder und Motorfahrräder
PW	Personenwagen
LW	Lastwagen
LW+	Lastwagen mit Anhänger